

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der traditionellen
Märkte an den Marktsonntagen in einem Teilbereich der Ortschaft
Simmerath der Gemeinde Simmerath
vom 10.04.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV.NRW S. 172), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) wird von der Gemeinde Simmerath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Simmerath vom 09.04.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Simmerath über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlassen:

**§ 1
Anlass**

Aus Anlass der traditionellen Simmerather Frühjahrs- und Herbstmärkte dürfen Verkaufsstellen in einem Teilbereich der Ortschaft Simmerath (Ladenöffnungsbereich) der Gemeinde Simmerath jeweils an den Marktsonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Frühjahrsmarkt findet jährlich am Sonntag und Montag nach Pfingsten statt. Der Herbstmarkt richtet sich nach dem Namenstag „Ursula“ (21. Oktober). Der Herbstmarkt findet grundsätzlich an dem Sonntag und Montag vor dem 21. Oktober statt. Fällt der 21. Oktober auf einen Sonntag oder Montag, findet der Herbstmarkt am Sonntag und Montag eine Woche zuvor statt.

**§ 2
Geographische Abgrenzung des Ladenöffnungsbereichs**

Der Ladenöffnungsbereich in der Ortschaft Simmerath im Sinne dieser Verordnung umfasst folgende Straßen:

- Hauptstraße ab Einmündung Bruchstraße (Hausnummer 19) bis Kreisverkehr Schmiedstraße/Am Markt (Hausnummer 75) beidseitig,
- Schmiedstraße vom Kreisverkehr bis Hausnummer 6 beidseitig
- Kirchplatz beidseitig,
- Kammerbruchstraße ab Kreuzung Hauptstraße (Hausnummer 1) bis Humboldtstraße (Hausnummer 42) beidseitig,
- Humboldtstraße beidseitig,
- Matthias-Zimmermann-Straße ab Einmündung In den Bremen, Hausnummer 1, bis Hausnummer 5 beidseitig,

- In den Bremen ab Einmündung Witzerather Str. (Hausnummer 2) bis Hausnummer 40 beidseitig,
- Witzerather Straße ab Einmündung In den Bremen bis Am Markt beidseitig,
- Am Markt beidseitig,
- Zum Rathaus beidseitig,
- Fuggerstraße beidseitig,
- Rathausplatz,
- Dr.-Fritz-Platz,
- Robert-Koch-Straße beidseitig.

Die Straßen des Ladenöffnungsbereichs sind in der der als Anlage beigefügten Karte farbig abgebildet; diese ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Der besondere Schutz der Arbeitnehmer nach § 11 Arbeitszeitgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes ist zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder Bereichen offenhält, die von dieser Verordnung nicht erfasst sind. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der traditionellen Märkte in der Ortschaft Simmerath der Gemeinde Simmerath vom 11.10.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Simmerath, den 10.04.2019



Bennet Gielen
Beigeordneter



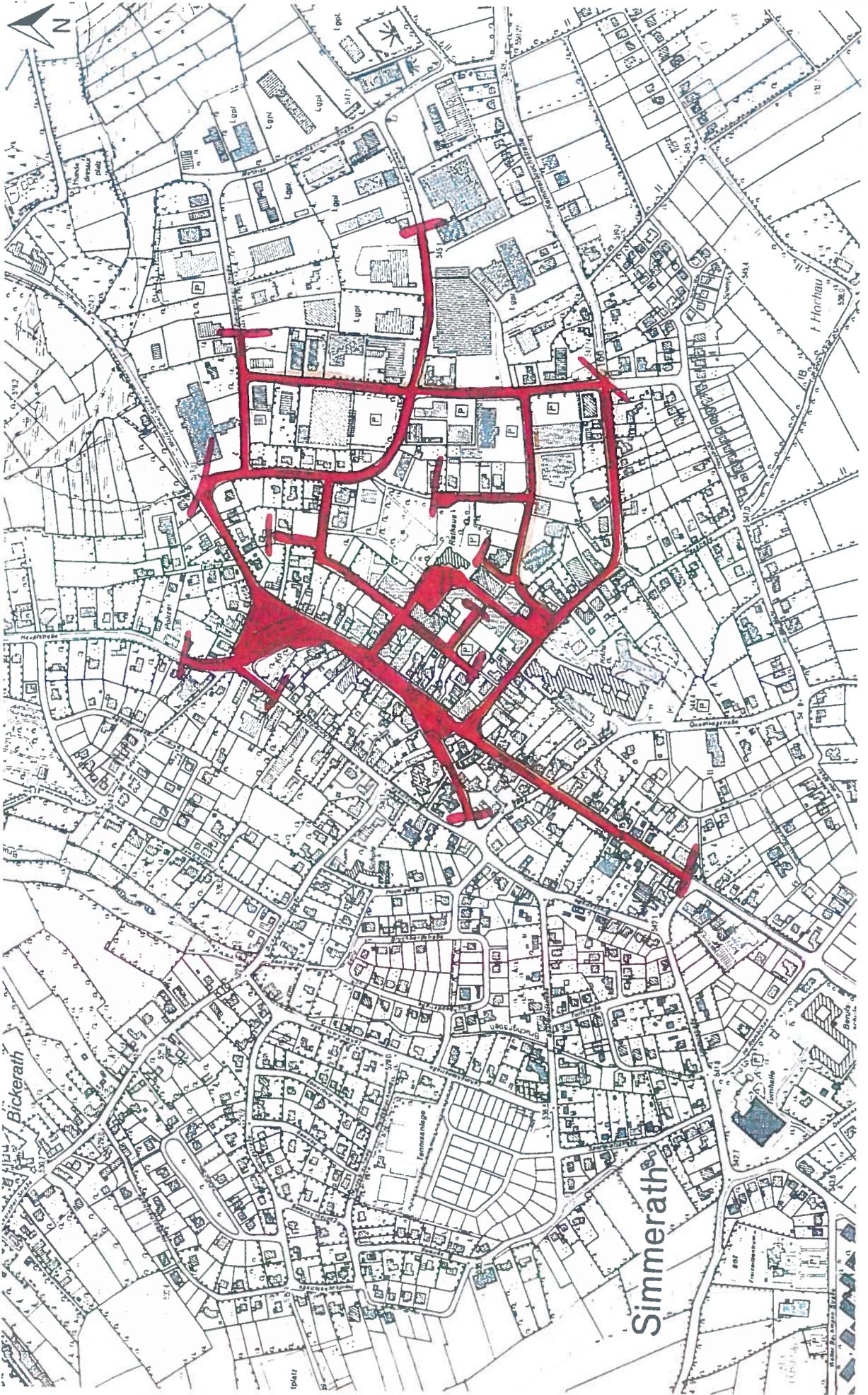
Gemeinde Simmerath

Rathaus
52152 Simmerath

ISZI' aus dem
GeoP...al

Erstellt 14.09.2017
Zeichen

Ladenöffnungsbereich



Anlage

Druck 1: mit Variable Schrift
Anzahl: 10 Stück

Maßstab 1 : 5000